

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 20. Montag den 10. März 1828.

Stuttgart. Da die unterzeichnete Stelle im Falle ist, eine Anzahl Dienst-Pferde bei der Königl. Reiterei durch Remontirung zu ergänzen, so wird sie unter den früher bekannt gemachten Bedingungen (baarer Zahlung, landesüblicher Gewährleistung für Hauptmängel und 8 Tage für den Fehler des Koppens) durch die Remontirungs-Kommission Ankäufe an Pferden, welche wenigstens 15 Faust 2 Linien groß, das 5te Jahr erreicht und das 7te Jahr nicht überschritten haben, machen lassen.

Hiezu sind die Stationen

Herrenberg,

am Donnerstag, den 20ten d. Mts.

Bernhausen, Oberamts Stuttgart,
am Freitag, den 21sten dieß,
bestimmt, in welchen sich die Eigenthümer brauchbarer Pferde, je von Morgens 8 Uhr an, einfinden wollen.

Den 4. März 1828.

Königl. Kriegsrath.

Stuttgart. [Ausruf an Excapitulanten.] Durch die bevorstehende Vereinigung der neu aufzustellenden Zoll-Schutzwachen mit dem Landjäger-Korps, sieht sich dieses veranlaßt zu Besetzung mehrerer erledigter Stellen, die unverheurateten, mit einem guten Abschied versehenen Excapitulanten, hiemit aufzufordern, sich

mit obrigkeitlichen vom betreffenden Oberamte beglaubigten Zeugnissen über ihre Aufführung versehen, bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes, denen in ihren Landjäger-Korps befindlichen Excapitulanten, zu

K o m m a n d o

des R. Landjäger-Korps.

Verfügungen der Königl. Bezirks-
Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Das Königl. Ministerium des Innern hat die Verfügung getroffen, daß den Stadt- und Gemeinde-Rathschreibern der Bezug einer Gebühr für das Akten-Nachschlagen für Privaten ein für allemal verboten seye, wovon die Rathschreiber, die Gemeinderäthe, und überhaupt alle Oberamts-Angehörigen in Kenntniß gesetzt werden.

Den 29. Februar 1828.

Die R. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Kirchenbau-Kollekte.] Die Gemeinde Schönenberg, ein Filial der evangelischen Kirche zu Detisheim, im Oberamts-Bezirk Maulbronn, ist wegen

des haufälligen Zustandes ihrer vor 120 Jahren durch eine daselbst sich angesiedelte Waldenser-Kolonie erbauten Kirche, gendthigt, mit bedeutenden Kosten eine neue Kirche zu bauen; da sie aber lediglich keine Einkünfte hat, und nur etliche und zwanzig Bürger zählt, so ist sie außer Stand, ohne fremde Unterstützung den ganzen Kostens-Aufwand zu bestreiten, und es ist ihr deshalb durch das Königl. Ministerium des Innern auf ihr Ansuchen die gnädigste Erlaubniß zu Veranstaltung einer Kollekte in allen evangelisch-lutherischen und reformirten Kirchen des Königreichs ertheilt worden.

Höchsten Auftrags zufolge werden nun die Königl. Pfarrämter des Oberamts-Bezirks zur öffentlichen Verkündigung und Anordnung einer Kollekte, so wie zur Einlieferung der gefallenen Beiträge an das Königl. gemeinschaftliche Oberamt Maulbronn angewiesen.

Der Gemeinde Schönenberg ist das Kollektiren durch Absendung eigener für diesen Zweck bestimmten Personen, verboten worden, und es sind also sich etwa zeigende Kollektirer abzuweisen.

Den 24. Februar 1828.

Das K. gemeinsch. Oberamt.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt. Wolfach. [Verkauf des Hofguts Rosberg.] Das Hofgut Rosberg, theils im Königreich Württemberg, Oberamt Freudenstadt, und theils im Großherzogthum Baden, Fürstlich-Fürstbergischen Bezirks-Amte Wolfach gelegen, zufolge obrichterlicher Verfügung zum Verkauf ausgesetzt, besteht aus folgenden Theilen:

1) In zwei Wald-Distrikten in Berned, Gemeinde-Markung Reinerzau, Oberamts Freudenstadt gelegen, deren Flächen-Inhalt man auf 7 bis 800 Morgen schätzt, diese Theile enthalten das

größere Holz-Quantum in einer größtentheils abhängigen Berg-Waldung.

2) In zehen Stück Thal-Wiesen, bei obigen Waldungen liegend.

3) In einer Waldung von 5 bis 600 Morgen, zum Theil auf der Höhe, zum Theil am Berg-Abhang in der Gemeinde-Markung Kaltbronn, Großherzoglich-Badenschen Fürstl.-Fürsteb. Bezirks-Amte Wolfach gelegen.

Diese Waldung besteht in einem großen Theil aus Rothtannen.

4) In einem Wohn-Gebäude mit Stallungen für etwa 30 Stück Horn-Vieh, und für einige Pferde, mit Heu- und Frucht-Boden.

5) In zwei Tagelöhner-Häusern mit kleinen Gärten.

6) In einem kleinen Leibgeding-Haus.

7) In einem bedeutenden um die Gebäude liegenden Felde, welches zum Theil als Wässerungs-, zum Theil als trockene Wiese benutzt wird. Der übrige Theil besteht in einem Garten, von mäßigem Inhalt, und in Brachfeld, welches theilweise zum Anbau von Kartoffeln, Haber und Roggen benutzt wird.

8) Die vorbemerkten, 4 Gebäude, nebst den beschriebenen solche umgebenden Felder liegen, auf der Markung der Gemeinde Kaltbronn, zu der sich die Hofguts-Besitzer stets gehalten haben.

Man schätzt, daß die Waldungen im Durchschnitt in zwei Drittheilen aus Weißtannen, und in ein Drittheil aus Rothtannen bestehen. Es ist Holz aller Gattung vorhanden, und der Zuwachs bedeutend. Man nimmt übrigens an, daß etwa 200 Morgen Sommerhalden vorhanden sind, deren Bestand weniger ergiebig ist. Das Holz wird aus den Württembergischen Waldtheilen in dem Bach des Thales Reinerzau, und dasjenige aus dem Badischen Waldtheile in dem Bach des

Thales Kaltbrunn nach dem zwei Stunden abgelegenen Schenkenzell in die Kinnig verführt, wo es von den Käufern in Empfang genommen wird, um von da weiter nach dem Stappelplatz Kehl gebracht zu werden.

Dieses Hofgut wird am Montag, den 21sten April d. J. in Wirthshaus des Johannes Heinzelmänn in Reinerzau öffentlich versteigert werden, zu welcher Verhandlung man die Liebhaber unter der Bemerkung einladet, daß die Kaufs-Bedingungen sowohl bei dem Großherzoglich-Waden'schen Fürstl.-Fürstent. Bezirksamt Wolfach, als bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden können.

Freudenstadt den 21. Februar 1828.
Königl. Württembergisches
Oberamtsgericht.
Weinland.

Freudenstadt. [Vereinigung des Unterpand-Wesens in der Gemeinde Hirschweiler.] Der Pfand-Kommissaire Heinrich vollendete am 27sten v. Mts. in der genannten Gemeinde das Pfand-Vereinigungs-Geschäft, und legte das neue Unterpands-Buch an.

Dies wird nun mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem bemerkten Zeitpunkt an, die Verpfändungen in der erwähnten Gemeinde nach dem Pfand-Gesetz vom 15ten Oktober 1825 und die Konkurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetz, beziehungsweise nach dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes von gleichem Tage, werden behandelt werden.

Den 4. März 1828.
K. Oberamtsgericht.
Weinland.

Freudenstadt. [Vereinigung des Unterpand-Wesens in der Gemeinde Unter muß bach.] Der Pfand-Kom-

missaire Heinrich vollendete am 2ten d. Mts. in der genannten Gemeinde das Pfand-Vereinigungs-Geschäft, und legte das neue Unterpands-Buch an.

Dies wird nun mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem bemerkten Zeitpunkt an, die Verpfändungen in der erwähnten Gemeinde nach dem Pfand-Gesetz vom 15ten Oktober 1825 und die Konkurse nach dem neuen Prioritäts-Gesetz, beziehungsweise nach dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes vom gleichen Tage, werden behandelt werden.

Den 7. März 1828.
K. Oberamtsgericht.
Weinland.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Aufforderung an sämtliche Ortsvorsteher des Kameral-Bezirks.] Da sehr viel daran gelegen ist, daß die in dem Artikel 12 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9ten Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wornach ohne Beiseyn des Accisers in den Kellern und Fässern der Wirths, keine Auffüllung oder Verfällung vorgenommen werden soll, zum genauen Vollzug gebracht werde, so findet sich das Königl. Kameralamt veranlaßt, in dieser Beziehung wegen des bevorstehenden Wein-Ablassens insbesondere, folgende nähere Weisungen unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften zu ertheilen:

- 1) Wenn das Ablassen des Getränks, es sey in dem eigentlichen Wirthschafts-(Ausshanks-) Keller oder in einem andern Keller, worinn der Wirth Wein aufbewahrt, vorgehen soll, so muß solches jedesmal im Beiseyn des Accisers geschehen.

Der Acciser hat die zum Ablassen oder Verfällen bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abzustechen, und den Tag des Abfließs,



so wie das in jedem Faß fehlende Ge-
tränke, mit Bemerkung der Faß-Num-
mer, in dem Keller-Register unter der
geeigneten Rubrik

„Preis- und Keller-Verände-
rungen 2c.“

einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst,
daß bei einem Faß, das zur Zeit des
Ablassens ganz voll ist, der förmliche
Abstich nicht in Anwendung kommt,
sondern dasselbe mit seiner Nummer
als „Voll“ im Keller-Register zu no-
tiren ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen,
hat der Wirth den Acciser wieder zu
berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei
jedem entiegelten Faß den Abstich auf
obige Weise zu wiederholen, und den
erfundenen Vorrath, nebst den neuen
Ausschanks-Preisen, so wie die vorge-
fundene Hefe, wofür vom neuen Wein
mehr nicht als 7 Maas p. Eimer
passiren, (vergl. S. 10, Nro. 2 der
Instruktion vom 11. December 1827)
im Keller-Register genau einzuschrei-
ben, und die Fässer wieder vorschrift-
mäßig zu versiegeln.

Da der Wirth während der Zeit
des Ablassens, wo die Fässer offen sind,
die Gelegenheit zu einer heimlichen
Einlage benützen kann, so hat der Ac-
ciser bei dem nach beendigtem Ablas-
sen wieder vorzunehmenden Abstich ei-
ne genaue Vergleichung anzustellen,
ob nicht mehr Getränke vorhanden,
als bei dem Abstich vor dem Ablas-
sen, erfunden wurden. Sollte sich hie-
bei eine bedeutende Verschiedenheit er-
geben, wodurch der Verdacht einer
heimlichen Einlage begründet erschei-
nen würde, so ist solche in das Keller-
Register einzutragen, und dem Kame-
ralamt oder Umgelds-Kommissaire zur
weitem Verfügung unverzüglich an-
zuzeigen.

2) Wird Getränke ganz oder zum Theil
von einem Faß in andere Fässer ver-
füllt, so muß in dem Keller-Register
noch besonders bemerkt werden:

- a) der Tag der Verfüllung,
- b) aus welcher Faß-Nummer das Ge-
tränke gekommen, und wie viel da-
von in andere Fässer, von welchen
ebenfalls die Nummern anzugeben
sind, verfüllt worden ist.

3) Ohne den Acciser zuvor in Kenntniß
gesetzt zu haben, dürfen die von den
Wirthen einmal angegebenen Aus-
schanks-Preise zwischen dem Quartal
weder erhöht noch vermindert werden:
wenn daher dieß von dem Wirth be-
absichtigt wird, so ist er verbunden,
den Acciser zu berufen, damit dieser
durch den Abstich erfahre, wie viel in
den bisherigen Preisen ausgeschenkt
worden sey.

Den Erfund dieses Abstichs, so wie
den Tag der Preis-Veränderung und
die Faß-Nummer, hat der Acciser so-
dann mit den Neubestimmten Preisen
in das Keller-Register deutlich einzu-
tragen.

Die Ortsvorsteher haben nun solches
den Wirthen und Accisern unverweilt be-
kannt zu machen, die letzteren aber für
die pünktliche Vollziehung dieser Vor-
schriften besorgt zu seyn.

Den 4. März 1828.

K. Kameralamt.
Mögling.

K. Umgelds-Kommissariat Hirsau.

Das Königl. Umgelds-Kom-
missariat Hirsau

an

die Ortsvorsteher und Acciser
der Kameralämter Hirsau,
Neuenbürg und Herrenalb.

Um die Wirthe vor Schaden zu war-
nen, sind dieselben durch die Acciser auf



folgende Punkte aufmerksam zu machen:

- I. Die Wein-Einlagen der Wirthe unterliegen einer genauen Kontrolle.

Sie haben zu dem Ende über ihre sämtlichen Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, welche

- a) für den in eigenen oder verpachteten Weinbergen erzeugten, so wie für den unter den Kellern erkaufte Wein von dem Kellerschreiber;
- b) von dem aus den Kellern bezogenen von dem Unterkäufer, oder in Ermanglung desselben von dem Orts-Acciser;
- c) für den von dem Auslande eingeführten, von dem Gränz-Zoll-Amte, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, ausgestellt werden.

Diese Urkunden müssen

- a) die Quantität,
- b) den Preis der Getränke,
- c) die Namen und
- d) Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers enthalten.

- II. Sind die Wirthe verbunden, ehe das Abladen der Fässer begonnen und die Weine in den Keller gebracht werden, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbeizurufen.

- III. Keinem Wirthe ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der andern Personen gehört. Ebenso ist den Wirthen verboten, ohne specielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Orts-Accisers Wein in den Keller eines Privaten zu legen und es hat daher Jeder die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth, Wein in seinen Keller übernimmt, dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen.

- IV. Bei Strafe darf ohne Weisern des Accisers die Ordnung, in welcher die Fässer nummerirt sind, nicht verändert, kein Siegel abgenommen und keine Auf- oder Verfüllung in den Kellern vorgenommen werden.

- V. 14 Tagen vor dem 1sten April l. J. wird man mit dem Quartal-Abstich in diesem Distrikt beginnen, es haben daher die Wirthe, soweit es ihnen möglich ist, solche Fässer, welche mit keinem glaubwürdigen Eich versehen sind, durch die ordentliche Behörde eichen zu lassen, so wie über den Gehalt eines Fasses von der Eich-Behörde dem Acciser des Orts eine Urkunde zu übermachen, um sofort beim Abstiche den nöthigen Gebrauch davon machen zu können.

Derartige Urkunden hat ein jeglicher Acciser wohl aufzubewahren, und beim Quartal-Abstich dem Umgelds-Kommissaire zu übergeben.

- VI. Sämtliche Fässer, welche bis zum nächsten Abstich, welche wirklich schon oder durch den bevorsehenden Ablass, leer werden, sind unverzüglich durch die ordentliche Behörde eichen zu lassen. Solche Fässer hingegen, welche mit altem Wein angefüllt sind und bleiben und womit keine Veränderung vorgeht, müssen dann nachträglich ordnungsmäßig geichen werden, so wie irgend eine Veränderung vorgeht, wodurch das Eichen möglich gemacht wird.

- VII. Um die vielen Anfragen der Acciser meines Distrikts zu beantworten, wie sie sich in Absicht auf die Berechnung der Hefe und des Trübweins in vorkommenden Fällen zu verhalten haben, dient denselben auf diesem Wege zur Nachricht:

daß auf den Eimer Wein-Most nicht mehr denn 7 Maas Hefe und Trübwein zu berechnen ist.

Sollte sich aber bei dem Geschäft des Abstichs in der Wirklichkeit weniger als 7 Maas Hefe per Mimer ergeben, so ist nur die geringere Quantität in Berechnung zu ziehen.

Der Hefen-Abgang ist jedoch nur aus demjenigen Quantum Wein zu berechnen, welches zur Zeit der Getränke-Aufnahme vorrätzig war.

Endlich

VIII. Bei ungünstigen Zufällen, wenn entweder der Wein aus einem schadhafte[n] Gefäß ausgelaufen, oder derselbe unbrauchbar geworden ist, hat der Wirth sogleich den Acciser mit einer weitem Urkunds-Person zu rufen; und es hat daher der Acciser über den Erfund der Sache, die Größe des Schadens ein Protokoll zu verfassen, in demselben, daß die Siegel unverleßt erfunden, zu bemerken, um solches an den Umgelds-Kommissaire einzusenden.

Gegenwärtiges Intelligenz-Blatt haben die Acciser zur Hand zu nehmen, den vorgeschriebenen Gebrauch davon zu machen und wohl aufzubewahren.

Neuenbürg den 27. Februar 1823.

K. Umgelds-Kommissariat

Hirsau

Assistent Raach.

Das Königl. Umgelds-Kommissariat Hirsau an

die Acciser der Kameralämter Herrenalb, Hirsau und Neuenbürg.

Bei Entwerfung der Malzsteuer-Berechnung vom 1sten Oktober bis letzten December 1827 wurde man durch Einreichung unvollkommen ausgestellter Malzscheine, irrig und unvollkommen geführter Accis- und Mühl-Register sehr aufgehalten, man findet sich deshalb veranlaßt, um in der Folge nicht mehr durch derartige Mängel und Gebrechen hingehalten zu werden, den Accisern folgendes bekannt zu machen, was diese auch den Mählern zu eröffnen haben.

- 1) Zu Ende eines jeden Monats hat der Acciser an die in frühern Blättern genannte Stadt-Accisämter sämmtlich ausgestellten Malzscheine, so wie die Accis- und Malz-Register der Bierbräuer und Mähler einzusenden:
- 2) Sollte der Fall vorkommen, daß in dem einen oder andern Orte dieser Distrikte kein Malzschein im Ablaufe des Monats gelbßt worden wäre, so hat der Acciser in einem kurzen Berichte dem betreffenden Stadt-Accisamte anzuzeigen, daß im abgewichenen Monat Januar ic. kein Malzschein gelbßt worden seye.
- 3) Wird den Accisern empfohlen, ihre Register ordnungsmäßig zu führen, so wie aufgetragen, den Malzschein sogleich in das Register einzutragen, wie solcher gelbßt wird.
- 4) Hat man wahrgenommen, daß von den Accisern die Register unvollkommen und richtig geführt werden, daß namentlich in dem Register
 - a) die Bestimmung des Malzes, dann
 - b) bei Zurückgabe des Malzscheins die Nummer, Monat und Tag des Mählers, dann
 - c) der Betrag des ungeschroteten Malzes bei der Ankunft in der Mühle endlich
 - d) der Betrag des Malzes beim Abgang aus der Mühle nicht zu finden ist.
- 5) Haben sogar mehrere Acciser in diesen Distrikten unterlassen, in den Malzscheinen zu bemerken
 - a) die Bestimmung des Malzes
 - b) der Ort des Accisers
 - c) Tag, Monat und Jahr, an welchem der Schein gültig ist, so wie
 - d) die Mühle, in welcher die Schrotung des Malzes vorgenommen werden solle, endlich
 - e) das Gewerbe des Schrotenden.
- 6) Fand man auch, daß die Register der

Acciser, wie selbst auch die Malzscheine von ihnen nicht unterschrieben waren.

- 7) Kam es vor, daß Acciser für Personen von fremden Orten Malzscheine ausgestellt haben. Dieß darf nicht mehr vorkommen, und werden deshalb die Acciser und Mäler in Kenntniß gesetzt, daß der Malzschein von demjenigen Acciser auszustellen sey, in dessen Amts-Bezirk oder Ort derjenige wohnt, welcher Malz schrotten lassen will.
- 8) Haben die Acciser den Mältern ihrer Orte bekannt zu machen, daß die Mäler für jeden Ort ihrer Kunden ein besonderes Mühl-Register führen, und solches jeden Monat an den Acciser, der dasselbe an den betreffenden Stadt-Acciser einzusenden hat, übergibt.

Endlich

- 9) Haben die Acciser den Mältern ihres Bezirks weiter zu eröffnen, daß solche nicht mehr unterlassen, auf dem Malzscheine
- a) die Nummer des Mühl-Registers wie
 - b) den Betrag des von seinen Kunden in die Mühle gebrachten Malzes
 - c) den Tag der Schrotung des Malzes sowie
 - d) ihre Unterschrift beisetzen.

Man versteht sich daher zu den Accisern, derartige Mängel für die Folge zu verbessern, um nicht stets veranlaßt zu seyn, kostspielige Zeit mit derartigen Gebrechen und Mängel zu verschwenden, und empfiehlt ihnen daher, sich wegen Abhülfe falliger Anstände mit dem Gesetze und Instruktion über die Wirthschafts-Abgaben besser vertraut zu machen, welches sich in allen Fällen sehr klar und deutlich ausspricht.

Neuenbürg, den 27. Februar 1828.

K. Umgelds-Kommissariat

Hirsau

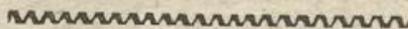
Assistent Naach.

Altheim, Oberamts Horb. [Wagen-Verkauf.] Montag, den 17ten März 1828, Mittags 12 Uhr wird unter Waisengerichtlicher Leitung ein sehr starker, gut beschlagener, aufgerichteter Wagen, welcher dem Konrad Fasnacht als Erbtheil zugeschrieben worden, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft. Der Wagen kann täglich eingesehen werden.

Die Schultheißen-Aemter werden ersucht, dieses ihrer Inwohnerschaft gefällig bekannt machen zu lassen.

Den 6. März 1828.

Im Namen des Waisengerichts-
Schultheiß Stehle.



Außeramtliche Gegenstände.

Haiterbach. [Früchten-Verkauf.]

Die Zehent-Compagnie ist gesonnen ihre bereits vorhandene Früchten an den Meistbietenden zu verkaufen, namentlich sind vorhanden, ungefähr

6	Schfl.	Reggen.
40	—	Gersten.
200	—	Dinkel.
150	—	Haber.

Sämmtliche Sorten sind ächte gute Kaufmanns-Früchten. Die Verkaufstäge sind auf den

17ten und 18ten März d. J.

festgesetzt.

Liebhaber können täglich die Früchten einsehen, und zugleich über ihr Verlangen und Bedürfnis sich erklären.

Den 8. März 1828.

Im Namen der Zehent-Compagnie.
Matheschreiber alhier,
Napf.



Anzeige von Gebornen, Gestorbenen
und Copulirten.

In Freudenstadt,

sind im Monat Februar geboren:

- Den 12. Februar der Joh. Sophie Haist, Webers Tochter, ein Knabe.
- — dem Bleiweis-Fabrikant Wälde im Christophthal, ein Knabe.
- — der Marie Magdal. Gaiser, Nagelschmids hinterlassener Tochter, ein Knabe.
- 13. — dem Joh. Martin Fahrner, Weber, ein Mädchen.
- 16. — der Anna Maria Rohner, Tagelöhners Tochter, ein Knabe.
- 14. — dem Carl Bernhard Finkbohner, Schmid, ein Mädchen.
- 16. — der Sophie Elisabeth Zeeb, Zieglers hinterlassener Tochter, ein Mädchen.
- 19. — dem Joh. Adam Grammel, Nagelschmid, ein Mädchen.
- 24. — dem Jak. Bäuerle, Kupferschmid im Christophthal, ein Knabe.
- 25. — dem Joh. Dav. Bernhard, Bierbrauer, ein Mädchen.

Gestorbene:

- Den 15. Febr. der Anne Marie Fuos, Tagelöhners Tochter, ein Mädchen, alt 5 Wochen.
- 16. — dem Joh. Weber, Sensenschmid, ein Knabe, alt 11 Monat.
- 18. — dem Johann Jak. Vertiler, Maurer, ein Mädchen, alt 3 Jahr.
- 26. — Georg Friedrich Klausner, Schuster allhier, alt 52 Jahr.
- 28. — Joh. Friedr. Wälde, Maurer, alt 50 Jahr.

Copulirte:

- Den 2. Febr. Joseph Jak. Kuch, Schneidermeister, mit Heinricke Margarethe Bager.
- 6. — Martin Fuos, Tagelöhner, mit Barbara Catharine Gaiser.

- 8. — Joh. Dav. Schmalzle, Soldat, mit Friederike geb. Braun.
- 12. — Gottfried Schmalzle, Steinhauer, mit Sophie geb. Stuft.
- 14. — Joh. Friedr. Bernhard, Dreher, mit Marie Sophie Rodweis.
- 17. — Carl Friedr. Schraid, Metzger, mit Johanne Rosine Haist.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Nagold,
den 8. März 1828.

Dinkel	1 Schfl.	5 fl. 40kr.	5 fl. 28kr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 15kr.	3 fl. —kr.
Kernen	1 Sri.		— fl. —kr.
Roggen	1 —		1 fl. 4kr.
Gersten	1 —		— fl. 54kr.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch		1 Pfund	6kr.
Hammelfleisch		1 —	5kr.
Schweinefleisch mit Speck	1 —		8kr.
— ohne —	1 —		7kr.
Kalbfleisch		1 —	5kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod		8	— 22kr.
1 Kreuzerwed schwer		9 1/2 Loth.	

In Altensraig,
den 5. März 1828.

Dinkel	1 Schfl.	5 fl. 48kr.	5 fl. 36kr.
Haber	1 Schfl.	3 fl. 20kr.	3 fl. 12kr.
Kernen	1 Sri.		1 fl. 34kr.
Roggen	1 —		1 fl. 4kr.
Gersten	1 —		56kr. 52kr.

Was du tadelst, begehe du selber nicht,
denn Schande ist es für den Lehrer, wenn
ihn selbst die Schuld überfährt.
Sieh gern den Armen, und freundlich und
still,
So bist du ein Geber, wie Gott ihn will.

